

1.) Veranstalter

Landkreis Stade Straßenverkehrsamt Postfach 21677 Stade Ansprechpartner: Frau Gerken/Frau Kislak Tel.: 04141/12-419, -445 Fax: 04141/12-472 E-Mail: strassenverkehrsamt@landkreis-stade.de	Frau, Herr, Verein (genaue Bezeichnung), Firma
	ggf. Name des abweichenden Postempfängers
	Anschrift (Straße, Nr, PLZ, Ort)
	Tel. Nr.: Fax:
	verantwortlicher Leiter der Veranstaltung Name: Tel. Nr.:

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur
übermäßigen Straßenbenutzung**

2.) Ich/Wir beantrage(n) gemäß § 29 Abs. 2 StVO die Erlaubnis zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Name und Art der Veranstaltung:	<hr/> <hr/> bei Umzügen <input type="checkbox"/> Fußgruppen <input type="checkbox"/> Festwagen (Anzahl: _____) <input type="checkbox"/> mit Personen auf Anhängern <input type="checkbox"/> ohne Personen auf Anhängern <input type="checkbox"/> sonstige _____
Veranstaltungsort:	
Veranstaltungszeitpunkt/-zeitraum: (bei Umzügen Beginn und Ende):	
voraussichtliche Teilnehmerzahl:	
Streckenverlauf/Marschweg (nur bei Umzügen): unter Beifügung eines Lageplanes mit Streckenverlauf	
Sind verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich? unter Beifügung einer Skizze/Lageplan in dem die Bereiche der einzelnen Verkehrsführungen eingetragen sind	Straßensperrungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zeitraum der Sperrung: Beginn: _____ Ende: _____ zu sperrende Straßen: <hr/> <hr/> (bei unterschiedlichen Sperrzeiten der Straßen bitte Auflistung der einzelnen Sperrungen beifügen)

	Sonstige Verkehrsregelungen (z.B. Halteverbote): _____ _____ Zeitraum der Verkehrsregelung: Beginn: _____ Ende: _____
	Sind Buslinien von der Verkehrsregelung/Sperrung betroffen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Stellungnahme der Gemeinde/Samtgemeinde: (Stempel und Unterschrift)	<input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken: _____ _____ Anmerkungen/Auflagen: _____ _____
Stellungnahme der Polizei: (Stempel und Unterschrift)	<input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken: _____ _____ Anmerkungen/Auflagen: _____ _____

Erklärung/Belehrung:

- Diesem Antrag ist eine haftungsrechtliche Verpflichtungserklärung des Veranstalters beigelegt.

Nur bei Veranstaltungen, bei denen Personenbeförderung auf Anhängern erfolgt:

- Von dem Hinweisblatt für Personenbeförderung auf Anhängern im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung habe ich Kenntnis erhalten. Die Vorschriften werden entsprechend eingehalten.
- Für alle Fahrzeuge, die am Umzug teilnehmen und auf denen eine Personenbeförderung auf Anhängern erfolgt, muss dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der sich ergibt, dass alle Risiken, die sich aus der Teilnahme am Umzug ergeben, einschließlich einer evtl. Personenbeförderung, abgedeckt sind. (Mustertext für die Erklärung liegt dem Antrag bei und wurde durch den Veranstalter zur Kenntnis genommen.)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlagen:

- Haftungsrechtliche Verpflichtungserklärung
- Versicherungsschein Veranstaltungshaftpflicht
- Streckenplan
- Lageplan
- sonstige

Haftungsrechtliche Verpflichtungserklärung

Veranstalter
ggf. vertreten durch

Ort und Datum

Betrifft:

Veranstaltung mit Datum

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Ferner verpflichtet sich der Veranstalter, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Bei Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Ziffer I. Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt die in Satz 2 abgegebene Erklärung nicht, soweit sie sich auf Straßenschäden bezieht. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungspflicht des Veranstalters unberührt.

Der Veranstalter verpflichtet sich ferner, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die o.a. Wagnisse abdeckt und hinsichtlich der Mindestversicherungssummen den Anforderungen der Ziffer II. Nr. 7 - 9 der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO genügt. Sollte die Rahmendeckungssumme von der Erlaubnisbehörde nach objektiven Gesichtspunkten als zu gering beurteilt werden, wird die Deckungssumme nach ihrer Weisung angemessen erhöht. Der maßgebliche Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO ist dieser Erklärung beigefügt und wurde vom Veranstalter zur Kenntnis genommen.

Der Abschluss einer den straßenverkehrsrechtlichen Mindestanforderungen genügenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird der Erlaubnisbehörde, bei Veranstaltungen gem. Nr. 7 bis 9 der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. II StVO, vom Veranstalter **bei Antragstellung durch Vorlage des Versicherungsscheins (in Kopie)** nachgewiesen.

Der Veranstalter erklärt für sich selbst und für die Teilnehmer an der Veranstaltung auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger zu verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu nutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können. Zugleich bestätigt er, darauf hingewiesen worden zu sein, dass weder der Straßenbaulastträger noch die Erlaubnisbehörde eine Gewähr dafür übernehmen, dass die Nutzung der für die Veranstaltung vorgesehenen Straßen uneingeschränkt möglich ist.

Unterschrift

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung **Anlage zur haftungsrechtlichen Verpflichtungserklärung**

II. Allgemeine Grundsätze

Die Erlaubnisbehörde ordnet alle erforderlichen Maßnahmen an und knüpft die Erlaubnis insbesondere an folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art und Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Zu Rennveranstaltungen vgl. Randnummern 4 und 8.

2. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr; für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.

3. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden.

4. Eine Erlaubnis darf nur Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat.

5. Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das zuständige Bundesministerium gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.

6. In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.

7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Randnummer 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen 500 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €), 100 000 € für Sachschäden, 20 000 € für Vermögensschäden;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 250 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €), 50 000 € für Sachschäden, 5 000 € für Vermögensschäden;
- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Randnummer 9) und sonstigen Veranstaltungen (Randnummer 10), 250 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €), 50 000 € für Sachschäden, 5 000 € für Vermögensschäden.

8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1 000 000 € pauschal;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500 000 € pauschal.

9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:

- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen 500 000 € für Personenschäden pro Ereignis, 150 000 € für die einzelne Person, 100 000 € für Sachschäden, 20 000 € für Vermögensschäden;
- für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts 250 000 € für Personenschäden pro Ereignis, 150 000 € für die einzelne Person, 50 000 € für Sachschäden, 10 000 € für Vermögensschäden.

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

- 15 000 € für den Todesfall,
- 30 000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen. Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

- 7 500 € für den Todesfall,
- 15 000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.

10. Bei Bedarf ist im Streckenverlauf insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z. B. durch Armbinden oder Warnwesten) aufzuerlegen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.

11. Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt, ist zudem zu verlangen, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen.

12. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.

13. Im Erlaubnisbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer an einer Veranstaltung kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und, ausgenommen auf gesperrten Straßen, die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten haben.

Hinweisblatt LK Stade

Personenbeförderung auf Anhängern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Aufgrund der Vorschriften der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) in der z.Z. geltenden Fassung bestehen für die bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge folgende Befreiungen:

Die Fahrzeuge gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Hiervon erfasst sind nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen.
2. Die Befreiung erstreckt sich nur auf die An- und Abfahrt zu der bzw. von der Veranstaltung sowie auf die Dauer der Veranstaltung.
3. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt sein; darüber hinaus muss für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.

Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen bei der Veranstaltung, nicht jedoch auf der An- und Abfahrt, Personen auf Anhängern befördert werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, sowie sicheren Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
2. Des Weiteren muss für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen und Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein.
3. Durch die angebrachten An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
4. Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten bezogen auf die Fahrbahn angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
5. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
6. Für jedes Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsschutz sich auf die Personenbeförderung auf Ladeflächen erstreckt.
7. Während der Veranstaltung darf nur Schritttempo gefahren werden.
8. Pro Zugfahrzeug darf jeweils nur ein Anhänger gezogen werden.
9. Die Kraftfahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis, mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke (0,0-Promillegrenze) stehen.

Hinweise:

1. **Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden** und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. **Wesentliche** Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.
2. Die gemäß §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen, wobei die Unbedenklichkeit durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu belegen wäre.
3. **Die in Ziffern 1 und 2 genannten Begutachtungen müssen auf der Grundlage des Merkblattes des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (VKBl. S. 406 ff.) erfolgen.**

Mustertext für die Versicherungsbestätigung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bestätigen Ihnen, dass abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) auch dann Versicherungsschutz gewährt wird, wenn das Fahrzeug durch die Teilnahme an einem Festumzug am _____ zu einem anderen als in Ihrem Antrag angegebenen Zweck genutzt wird bzw. für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für o.g. Zeitraum gültig ist.

Die Versicherung umfasst gemäß § 10 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) auch Schäden, die durch einen mitgeführten Anhänger/Auflieger verursacht werden, der mit dem Fahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet.

Das gilt auch für Schäden, die bei einer genehmigten Personenbeförderung die Insassen des Anhängers/Aufliegers erleiden, sofern die gemachten Auflagen erfüllt werden. Diese Schäden sind allerdings nur bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen gedeckt.